

Satzung

des Denkmalvereins Glauchau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Denkmalverein Glauchau e.V., Verein für Stadtgeschichte und Denkmalpflege in Glauchau.
2. Sitz des Vereins ist Glauchau/Sa.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Vereinsmittel

1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Baudenkmale, stadtgeschichtlich wichtige Objekte und Strukturen sowie Straßen und Plätze der historisch gewachsenen Stadt Glauchau mit allen ihren Ortsteilen zu schützen und für ihre denkmalpflegerische Erhaltung zu wirken; dabei ist es unbedeutend, ob diese in der Denkmalliste aufgeführt sind oder nicht, ob sie fest mit dem Boden verbunden oder mobil sind. Zweck ist es weiterhin, die Stadtgeschichte zu erforschen und zu dokumentieren sowie kulturfördernde Projekte zu unterstützen.

2. Ziel des Vereins

a) Ziel des Vereins ist es,

- für eine Sicherung des Fortbestands der im Zweck genannten Gegenstände Sorge zu tragen, Instandsetzungen zu befördern, sich für ihre vorsorglich sichernde Instandsetzung in besonderer Weise einzusetzen und ihre weitere Instandhaltung zu sichern;
- die Nutzung der Objekte zu fördern und zu begleiten;
- Denkmale in geeigneter Weise vor Abriss, nicht denkmalgerechter Umgestaltung und unsachgemäßer Nutzung zu bewahren;
- die Stadt Glauchau und Eigentümer von Baudenkmalen in ihrem Bestreben zu unterstützen, Baudenkmale im Sinne der Stadtgeschichte instand zu setzen und instand zu halten sowie diese zu nutzen;
- den fachlichen Austausch auf dem Gebiet der Denkmalpflege in Glauchau zu unterstützen und überregionale Vernetzung von denkmalpflegerischen Initiativen anzuregen;
- in denkmalpflegerischen Belangen beratend und pädagogisch tätig zu sein, die öffentliche Aufklärung in Fragen des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und des Denkmalrechts zu fördern und ausgewählte denkmalpflegerische Beratungsleistungen für jedermann anzubieten;
- eine Datenbank für alle denkmalpflegerisch relevanten Angelegenheiten in der Stadt Glauchau aufzubauen und zu pflegen;
- der Denkmalverein bemüht sich um die Brauchtumspflege im Rahmen seiner Möglichkeiten;

- b) Weiterhin kann der Verein auch in der Denkmalerfassung, der Dokumentation, der Kleindenkmalpflege, der Restaurierung von Inventar und Mobiliar, der Garten- und Parkdenkmalpflege und der Bodendenkmalpflege tätig werden.
- c) Ziel des Vereins ist es auch, Untersuchungen und Dokumentationen zu stadt- und heimatgeschichtlichen Angelegenheiten durchzuführen und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zu präsentieren. Vom Verein wird dazu u.a. eine nicht periodische Schriftenreihe herausgegeben.
- d) Der Verein konzentriert seine Tätigkeit auf die Stadt Glauchau mit ihren Ortsteilen und deren Geschichte. Er kann, wenn es den Satzungszwecken dient oder zur Umsetzung satzungsgemäßer Ziele erforderlich wird, auch darüber hinaus an jedem anderen Ort tätig werden.
- e) Der Verein arbeitet eng mit den Organen für Denkmalpflege zusammen, desgleichen mit Bürgern und Kommunen. Er möchte besonders den Kindern und Jugendlichen die Denkmalpflege nahe bringen. Der Verein unterhält enge Kontakte zu verwandten Initiativen, Vereinen und Bildungseinrichtungen im In- und Ausland. Der Verein kann im Rahmen seiner Tätigkeit juristische und natürliche Personen unterstützen, soweit sie die in diesem § 2 genannten Zwecke verfolgen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein strebt an, als gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung und als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b EStG anerkannt zu werden.

4. Gewinnung und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge erheben (§ 5 der Satzung). Er kann auch Spenden oder sonstige Zuwendungen erhalten.

Der Verein kann Objekte in sein Eigentum übernehmen, um sie instand zusetzen, instand zuhalten bzw. zu nutzen. Gleichmaßen kann er Pacht- und Mietverhältnisse eingehen.

Soweit der Verein denkmalpflegerisch oder pädagogisch für andere tätig ist, kann er mit den Auftraggebern Vergütungen vereinbaren; dies gilt auch für Leistungen, die der Verein an fremden Objekten im Auftrag anderer erbringt. § 2 Ziffer 3. bleibt hiervon unberührt.

Der Verein behält sich vor Lizenz- und Patentrechte oder ähnlich gelagerte Zusammenhänge, kostenpflichtig an Dritte weiter zu geben, soweit sie nicht die Rechte Dritter berühren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, jede juristische Person und jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus dem In- und Ausland sein (diese haben nur ein Stimmrecht)
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag des Mitgliedschaftsbewerbers und schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstands. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Personen, die sich im erhöhten Maße für die Belange des Denkmalvereins eingesetzt haben, können eine „Ehrenmitgliedschaft“ erhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds.
2. durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person bzw. der benannte Vertreter einer juristischen Person oder Gesellschaft binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag bis 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an jedes Mitglied an die von ihm dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse. Es ist eine Ladungsfrist von vierzehn Tagen zu wahren. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Die Einladung kann per Post bzw. auf elektronischem Weg erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

2. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende inne, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Übrigen ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter. Bei Wahlen des Vorstands wird die Versammlung durch einen Wahlleiter geleitet. Dieser wird seinerseits durch offene Abstimmung von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl des Vorstands
 - b) den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den der Vorsitzenden einmal jährlich zu erstattenden hat,
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Festlegung des Jahresarbeitsplans und aktueller Vereinsziele
 - g) die Bildung von Beiräten und Arbeitskreisen
 - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - i) Satzungsänderungen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

An Vorstandssitzungen können Gäste teilnehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende die Vertretung des Vereins nur wahrnehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

2. Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft andere Festlegungen.

Der Vorstand wählt anschließend den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Antritt des nächsten Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung seiner Tätigkeit.

Aufwendungen können mit Belegnachweis erstattet werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss für die restliche Amtszeit ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied bestellen.

In diesem Falle sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss für die restliche Amtszeit die Vorstandsposten in ihren Reihen umzusetzen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über Euro 500 € nur für den Verein abschließen, wenn hierzu ein Beschluss des Vorstands vorliegt.

6. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Kassen- und Bankgeschäfte. Er hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

7. Die Ersatzpflicht des Vorstands wird beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 9 Beiräte und Arbeitskreise

Der Verein kann Beiräte und Arbeitskreise bilden.

Über die Besetzung der Beiräte/ Arbeitskreise beschließt der Vorstand. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Arbeitsberatung

1. Die Mitglieder treffen sich in der Regel einmal monatlich zu einer Arbeitsberatung, die durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird. Die Arbeitsberatungen sind keine Mitgliederversammlungen im Sinne von § 7 der Satzung.

2. Die Beschlussfassung in den Arbeitsberatungen erfolgt durch die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

3. Die Beschlüsse sind analog der ordentlichen Mitgliederversammlung zu protokollieren.

§ 11 Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend § 8 Ziffer 6.d) der Satzung jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Führung des Geschäftskontos, insbesondere die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie den ausgewiesenen Bestand der Handkasse zu prüfen und darüber ein Protokoll zu fertigen.

Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung von dem Ergebnis der Prüfung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glauchau.

Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Glauchau, am 22.01.2016 und 11.02.2016